

ständnis am ehesten die Richter zu einer möglichst milden Sentenz bewegen. Man kann sagen: Tod oder beständiger Kerker sind so große Uebel, daß niemand gezwungen werden kann, selbe auf sich zu nehmen, um einen anderen davon zu befreien. Das wäre richtig, wenn die Befreiung nur eine Liebespflicht wäre. Anders in unserem Falle, wo es sich um eine Pflicht der strengsten Gerechtigkeit handelt; da ist bei gleicher Noth auf Seite des Schuldigen und Unschuldigen der Unschuldige mehr zu berücksichtigen, als der Schuldige. (Cf. Reuter Neoconfessar. Pars III., c. X., n. 261. — Gury Cas. consc. I. n. 567.)

Eberstallzell.

Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XIV. (Ist die Orgel oder deren Ersatz in den drei letzten Tagen der Charwoche ganz und gar verboten?)

Im II. Heft 1891 der „kirchenmusikalischen Vierteljahrsschrift“ lesen wir Seite 120 also:

„Das Cerem. Episc. (1. cap. 28. § 13) gestattet den Gebrauch der Orgel auch für die Messen an den Ferialtagen der Advents- und Fastenzeit, aber nur zur Unterstützung des Gesanges; die übrige Zeit hindurch muß dieselbe schweigen. (Somit keine Vor-, Zwischen- oder Nachspiele erlaubt.)

Auf die drei letzten Tage der Charwoche läßt sich diese Erlaubnis freilich nicht ausdehnen, da darf die Orgel gar nicht gespielt werden.

Ein Harmonium anstatt der Orgel zu gebrauchen, ist zwar auf dem Lande hie und da üblich, ist aber auch gegen die Vorschriften der Kirche.“

Es sei gestattet, eine Gegenbemerkung vorzubringen, damit endlich einmal Klarheit in diese schwebende Frage gelange. Sie wird nicht entschieden durch die nachfolgenden Distinctionen und Gegenstimmen, aber dazu wieder einmal drängen möchten unsere Worte, daß von Rom aus eine authentische Erklärung erwirkt werde.

Es gibt eben doch hie und da ein Gewissen, das sich pünktlich gehorham an die liturgisch-musikalischen Vorschriften halten möchte, gehorham sein will bis zum Jota, aber nicht strenger als Rom. Ob in den obigen Sätzen nicht doch zu rigoros Beschluß gefaßt worden ist? Es legt mir ein sehr gewissenhafter Chordirigent darüber seine Gewissenszweifel vor. Zu seiner Beruhigung glaubte ich beiläufig folgendes sagen zu können: Daß nicht die drei vollen Tage gemeint sind für das Schweigen der Orgel, versteht sich von selbst, weil ja am Gründonnerstag bis zum Ende des Gloria die Orgel ausdrücklich geboten ist. Ebenso ist vom Gloria am Charfreitag an die Orgel wiederum vorgeschrieben. (Wir übergehen hier die beschränkenden Nebengedanken dieses relativen Verbotes. Oder was ist es denn mit jenen, sogar großen Kirchen, in denen einfach keine Orgel existiert? Man denke an Rom selbst!)

Ob die Orgel als Unterstützung des Gesanges, also als nothwendiges Mittel des Gesanges, in sanften und leisen Tönen, ganz und gar unerlaubt sei, möchten wir für jene Chöre, die einmal das Singen auf freiem Fuße nicht vermögen, nicht gar zu streng behaupten. Bei ihnen heißt es in praxi: *Sint ut sunt, aut non sint*.

Dabei bleibt bestehen, daß alle wie immer gearteten Vor-, Zwischen- und Nachspiele vom Gloria des Gründonnerstags bis zu dem des Charfamstags vollständig unterbleiben. Wenn nun auch bezüglich der streng liturgischen (Messe)feier unseres Wissens allerwegen die Orgel vollständig schweigt, so denkt bei obigen apodiktischen Sätzen doch jeder Chordirigent an den abendlichen Musikpart, der in diesen drei Tagen häufig zu seinen Glanzthaten des Jahres gehört.

Die Metten gehören da jedenfalls auch zur Liturgie und der Antwortgeber scheint unseres Erachtens nach auch leise oder geradezu bestimmt diese Frage gestreift zu haben, weil er das „Harmonium“ nennt. Dieses wird ja eben nahezu ausschließlich in unsern Ländern nur in der Charwoche und da nur bei der Mette in Verwendung genommen. Was ist es nun mit dem Harmonium im kirchlichen Dienste und insbesondere in der Charwoche?

Daß es nur „auf dem Lande hie und da gebraucht“ werde, muß nach unserer Erfahrung dahin ergänzt werden, daß es in Städten, in bischöflichen Kathedralen und in Klosterkirchen weit mehr Verwendung findet, als auf dem Lande.

Das „Harmonium“ kennt die kirchliche Gesetzgebung bis heute einfach gar nicht; darum ist es bis heute gesetzlich weder erlaubt noch verboten. Bezüglich der Instrumente ist speciell keines mehr seit Benedict XIV. als erlaubt oder geeignet nominatim bezeichnet worden.

Darüber hat die Kirche den Bischöfen die Entscheidung überlassen — sehr weise, weil die verschiedenen Völker ihre eigenen religiösen Anschauungen, aber auch hochcultivierten Instrumente haben. Die weitläufige Praxis unter den Augen, sogar unter den Händen (Missionsgeregenden) vieler Bischöfe sagt mindestens, daß das Harmonium nicht unkirchlich sei. Und jedenfalls gehört es nicht zu jenen Instrumenten, von denen der hl. Thomas von Aquin sagt: *„Instrumenta musica sicut citharas et psalteria non assumpsit ecclesia, ne videatur judaizare“* (2. 2. qu. 9. a. 2.) — vielmehr dürfte sich Rom bei einer directen Antwort unseres Erachtens wohl auch der Worte Cardinals Bellarmin bedienen (*de bonis operibus* l. I. c. 17.): *„Ex quibus omnibus illud efficitur, ut organa (harmonium) propter infirmos in ecclesiis retinenda sint,“* namentlich wenn der betreffende Bischof die thatsächliche infirmitas der ungeübten Sänger geltend machen würde.

Ob nun das Harmonium beim heutigen status juris et facti zur Begleitung der Lamentationen, der mehrstimmigen Responsorien

„gegen die Vorschriften der Kirche“ sei, das zu behaupten ist mehr als gewagt.

Es seien dagegen nur zwei positive Stimmen angeführt. P. Otto Kornmüller in seinem „Lexikon der kirchlichen Tonkunst“ sagt: „Die Kirche gestattet es, daß die Lamentationen, wenn sie choraliter gesungen werden, die leiseren Töne der Orgel oder eines ähnlichen Instrumentes, z. B. eines Harmoniums, zur Begleitung haben.“

Mehr Wert, wenngleich auch ohne Anführung eines legalen Beleges, hat folgende Stelle: „Selbst die Lamentationen bei den drei feierlichen Matutinen in der heiligen Woche, sowie das jeden Tag treffende Cantic. Zachariae, Benedictus Deus Israel“ werden mit den leisesten und sanftesten Stimmen der Orgel — oder sonst geeignetem Instrumente — der Feierlichkeit halber begleitet, und solche von der Kirche geduldet.“

(Johann Georg Mettenleiter in seinem Enchiridion chorale p. XXXVIII. Wohl bemerkt ist dieses Buch „Jussu et Approbatione Illi et Rssmi Dni Valentini, Eppi Ratisbonensis“ herausgegeben.)

Für die wahrscheinliche Erlaubnis oder Duldung unseres heutigen Harmoniums, namentlich in der Charwoche, spräche wohl sein ausgeprägt elegischer Toncharakter. Es solle nur Ausnahme bleiben, aber gerade diese Ausnahme steigert die Charwochenstimmung: die Orgel schweigt — heilige Trauer; das Harmonium weht — heilige Wehmuth!

Und wenn auch sonst ohne Frage für die Kirche jede, auch noch so kleine Orgel dem allergrößten und besten Harmonium vorzuziehen ist — aus mehrfachen Gründen, so scheint das Harmonium uns für die Metten aus mehreren Rücksichten gut geeignet. Die Sänger (Priester wie Laien) befinden sich im Presbyterium, die Orgel aber ist weit davon entfernt. Wie schwer ist dabei eine erträgliche Einigkeit herzustellen! Das Harmonium kann in die nächste Nähe der Sänger gerückt werden. Ferners prägt sich kein Ton vorlaut ins Ohr; es ist wie ein sanfter, harmonisch abgeänderter „Weihrauch“, der die Deutlichkeit der gesungenen Textworte gar nie beeinträchtigt wie die Orgel, ja für die Zuhörer in einiger Entfernung existiert es fast nicht. Es bleibt für den Sänger das schmiege- und biegsamste Unterstützungs-Instrument; es leitet ihn, erleichtert seinen Vortrag und ordnet am reinsten und würdigsten die Bewegung des Choralgesanges. Die Monotonie der Lamentationen verschwindet weit mehr durch die Begleitung. Man führe auch nicht an, daß das neue Cerem. Epp. die Begleitung des Altargesanges verboten habe. Fürs erste: nego paritatem in Bezug auf Text, Liturgie und Stellung der Sänger; fürs zweite: Ist dieses Verbot ja bekanntlich unterdrückt worden.

Zum Schlusse führen wir noch an, was das Cerem. Epp. I. XXVIII. 11. ausdrücklich erwähnt: „Auch sollen (außer der Orgel) dem Gesange keine anderen Musikinstrumente beigegeben werden, außer mit Erlaubnis des Bischofs.“

Unseres Wissens (und wir verfolgen die kirchen = musikalische Gesetzgebung gewissenhaft seit zwanzig Jahren) besteht zum mindesten die stillschweigende Erlaubnis aller Bischöfe in deutschen Landen und weiterhin.

O. S. B.

XV. (Wer hat zu entscheiden, wann ein Schulkind zum Empfange der heiligen Sacramente zuzulassen ist?) Dafs in dieser Frage einzig und allein der Katechet competent ist, hat in einem besonderen Falle nach zweimaligem Recurriren von Seite der betreffenden Factoren das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht endgiltig entschieden. Nachdem die für und gegen geltend gemachten Gesetze und Verordnungen dem Religionslehrer bestimmte Fingerzeige geben, welche Rechte ihm bei Veranstaltung von religiösen Uebungen überhaupt zustehen, so möge der diesbezügliche Fall hier eine Stelle finden.

Der Pfarrer und Katechet an der Volksschule in A. machten dem Ordinariate die Anzeige, dafs die bereits zehn Jahre alte Schülerin Maria A. an der öfterlichen Beicht und Communion nicht theilgenommen habe, weil deren Vater die Zustimmung verweigerte. Das Ordinariat ersuchte nun den zuständigen k. k. Bezirksschulrath, dahin zu wirken, dafs diese Schülerin bei dem nächsten Beichttermine ihrer Verpflichtung nachkomme, nachdem der dreimalige Empfang der heiligen Sacramente während des Schuljahres vorgeschrieben sei und sie nach dem Urtheile des Katecheten die nöthigen Kenntnisse besitze. Der vom Ortschaftsrathe vernommene Vater der Maria A. erklärte, dafs er nur in der Eigenschaft als Vater seinem Kinde die Theilnahme an der Beicht und Communion nicht gestattet habe, und zwar nur aus dem Grunde, weil er seine Tochter noch nicht für reif zum Empfange der heiligen Sacramente halte. Diese seine und seiner Gattin Ansicht müsse vor jener des Katecheten den Vorrang haben, da die Eltern doch ihr Kind am besten kennen müßten. Zum Beweise der Berechtigung führte er den § 144 des allg. bürgerl. Gesetzbuches an, wonach die Eltern das Recht haben, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten und die Kinder ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind; ferner den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, welcher bestimmt, dafs niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden könne, insoferne er nicht der vom Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen unterstehe, welche Bestimmungen durch die Verordnung der Schulbehörden über die religiösen Uebungen der Schulkinder nicht aufgehoben seien, zumal letztere Verordnung im Reichsgesetzblatte überhaupt nicht publicirt wurde. Der Bezirksschulrath entschied jedoch, die Eltern der Maria A. seien verpflichtet, dieselbe an den vom Katecheten angeordneten und von der Bezirksschulbehörde verkündeten religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen, mit der Begründung, dafs ein Kind, welches die öffentliche Volksschule besucht, sich dem Lehrplane und der ganzen inneren Ordnung unterwerfen müsse und dafs es den Eltern nicht zusteht, Ausnahmen hievon für ihr Kind selbständig zu bestimmen. Was überhaupt den Religionsunterricht betrifft, so ist hiefür der § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, maßgebend, wonach die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Religionsübungen unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der betreffenden Kirche überlassen ist. Diese Befugnisse unterliegen der Beschränkung nach § 5 des Reichs-Volksschulgesetzes, wonach die Bezirksschulaufsicht die verfügten Religionsübungen dem Schulleiter bekanntzugeben hat. Da diese Verkündigung durch den Bezirksschulrath auch erfolgt ist, so hat auch die Verfügung, dafs die Schulkinder dreimal im Jahre die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen haben, gesetzliche Wirkung. Allerdings sagt die verkündete Verfügung nicht, welche Kinder und welche Altersklassen zu